

Gemeinde Weissach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

## Satzung

über die

### Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens

- Badegebührenordnung -

vom 27.09.2001

Aufgrund von §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15.02.1982 (G.Bl.S.57) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (G.Bl.S.577) hat der Gemeinderat am 27.09.2001 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Badeeinrichtungen

Einrichtungen des Lehrschwimmbeckens sind das Lehrschwimmbecken mit den Duschen, Umkleieräumen, den Toiletten und Garderoben.

#### § 3

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Badegebühren richtet sich nach der Benutzung der Einrichtungen des Bades und einem bestimmten oder an mehreren Tagen. Vergünstigungen an bestimmte Personengruppen werden nicht gewährt.

(2) Die Gebührensätze sind im Einzelnen in einer Tabelle festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 4****Gebührentrichtung,  
Gebührensschuldner**

(1) Als Nachweis der entrichteten Gebühr erhält der Badegast eine Eintrittskarte. Karten, die zum Eintritt in das Bad berechtigen, sind als Einzelkarten und Zehnerkarten für das Lehrschwimmbecken gekennzeichnet.

(2) Sämtliche Karten sind übertragbar. Zehnerkarten gelten jeweils für die Dauer eines Jahres. Für verlorengegangene oder durch Zeitablauf ungültig gewordene Karten wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

(3) Eintrittskarten sind auf Verlangen und beim Verlassen des Bades ohne Aufforderung dem Personal vorzuzeigen.

(4) Gebührensschuldner ist der Benutzer des Lehrschwimmbekens. Bei Kindern, die nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt haben, der Erwachsene, bei Benutzung des Lehrschwimmbekens durch Schulen anderer Gemeinden, die jeweilige Gemeinde.

(5) Von Schulen anderer Gemeinden angemeldete aber nicht in Anspruch genommene Schwimmstunden werden voll berechnet, sofern nicht rechtzeitig der Schwimmunterricht abgesagt wird.

AZ: 570.4

**§ 5****Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht und wird gleichzeitig fällig, wenn der Badegast um die Benutzung der Einrichtung des Lehrschwimmbekens nachsucht. Die Gebühren für Schulen von anderen Gemeinden entstehen mit der Benutzung und werden fällig am 30.06. und 31.12. jeden Jahres.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.04.1986 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.